

89. Ist unter „gewerblicher Niederlassung“ in § 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 nicht nur die Hauptniederlassung, sondern auch die Zweigniederlassung des Beklagten zu verstehen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1899 i. S. R. (Bekl.) w. Innung der Färber (Kl.). Rep. II. 110/99.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat aus der am Tage der Klagezustellung auf Antrag des Beklagten stattgefundenen Eintragung seines in Breslau bestehenden Geschäftes als einer Zweigniederlassung der Hauptniederlassung in Waunzen in das Handelsregister, in Verbindung mit der von dem Beklagten abgegebenen Erklärung, daß eine Veränderung in der Natur seines Breslauer Geschäftes seit der Verbreitung der in Rede stehenden Reklamen nicht eingetreten sei, entnommen, daß das Geschäft in Breslau eine gewerbliche Zweigniederlassung, und nicht bloß, wie der Beklagte behauptet hatte, eine Empfangs- und Aushändigungsstelle von Stoffen zum Färben u. s. w. ist und bereits zur Zeit der Verbreitung der Reklame gewesen ist; es hat ferner festgestellt, daß die Reklamen von dieser Niederlassung ausgegangen sind und auf sie Bezug haben. In dieser Beziehung bietet das angegriffene Urteil zu keinem Bedenken Veranlassung. . . . Es fragt sich nur noch, ob auch die Annahme des Berufungsrichters zutreffend ist, daß die Klage aus § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bei dem Landgerichte in Breslau, als dem Gerichte dieser Zweigniederlassung, angestellt werden konnte, obwohl der Beklagte im Inlande, in Waunzen, eine Hauptniederlassung hat. . . .

Dem Beklagten kann zugegeben werden, daß der in den Motiven zu dem maßgebenden § 2 des Wettbewerbgesezes hervorgehobene Zweck dieser Vorschrift, zu ermöglichen, daß alle wegen einer unlauteren Reklame gegen einen Gewerbetreibenden aus dem bezogenen § 1 anzuftrengenden Klagen bei einem und demselben Gerichte angestellt werden, für die Ansicht des Beklagten spricht, daß das Gesetz unter gewerblicher Niederlassung nur die Hauptniederlassung verstehe, wenn schon die betreffende Ausführung in den Motiven erkennen läßt, daß dem Gesetzgeber selbst die vollständige Erreichung dieses Zweckes mittels der gegebenen gesetzlichen Vorschrift zweifelhaft erschien. Allein in dem Gesetze ist diese Meinung nicht zum

Ausdrucke gekommen, indem § 2 nur dahin lautet: „Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder . . . hat.“ Daß es „seine gewerbliche Niederlassung“, und nicht „eine gewerbliche Niederlassung“ heißt, darf nicht im Sinne der Hauptniederlassung bewertet werden, da das Gesetz den regelmäßigen Fall im Auge hat, daß jemand nur eine Niederlassung hat. Wollte man unter der Niederlassung nur die Hauptniederlassung verstehen, so würde man dieselbe Bedeutung auch dem Worte „Niederlassung“ in dem zweiten Satze des § 2 beilegen müssen und damit zu dem unerwünschten Ergebnisse kommen, daß der Ausländer, der im Inlande nur eine Zweigniederlassung hat, bei dem Gerichte dieser Niederlassung nicht verklagt werden könnte, auch wenn die unlautere Reklame gerade diese Niederlassung betrifft. Ferner ist auch nicht außer Betracht zu lassen, daß in § 2 eventuell ein Gerichtsstand des Wohnsitzes und des Gerichtes, in dessen Bezirk die Reklame geschehen ist, vorgesehen wird, obwohl jemand einen mehrfachen Wohnsitz haben, und die Reklame in verschiedenen Gerichtsbezirken erfolgt sein kann, und ist endlich auch der von den Vorinstanzen aus § 16 desselben Gesetzes gezogene Schluß nicht ohne Erheblichkeit, daß das Gesetz, wenn es unter „Niederlassung“ nur die Hauptniederlassung verstanden haben wollte, dieses im § 2 ebenso zum unzweideutigen Ausdrucke gebracht haben würde, wie es im § 16 geschehen ist. Rechtfertigen alle diese Erwägungen die Annahme, daß das Gesetz unter der gewerblichen Niederlassung in § 2 nicht nur die Hauptniederlassung, sondern auch die Zweigniederlassungen versteht, so ist doch mit Rücksicht auf die Natur der Zweigniederlassung, als eines abgesonderten, in gewissen Beziehungen selbständigen Kreises der gewerblichen Thätigkeit, sowie auf den Umstand, daß das Gesetz mit dem Ausdrucke „seine gewerbliche Niederlassung“ nur eine solche Niederlassung im Auge hat, und im Hinblick auf den Gerichtsstand der Niederlassung aus § 22 C.P.O. die Vorschrift des § 2 dahin aufzufassen, daß für Klagen aus § 1 das Gericht derjenigen gewerblichen Niederlassung zuständig sein soll, auf deren Geschäftsbetrieb sich die unlautere Reklame bezieht. Dieser rechtlichen Ansicht des Oberlandesgerichtes war daher beizutreten.<sup>1</sup> Da thatsächlich

<sup>1</sup> Vgl. Finger, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu § 2 Bem. 4a, und die dort angeführte Literatur. D. E.

---

feststeht, daß die streitige Reklame gerade auf die Niederlassung des Beklagten in Breslau Bezug hat und von dort ausgegangen ist, hat das Oberlandesgericht mit Recht das Landgericht in Breslau für zuständig erachtet.“ . . .